

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 22.05.2005
- 47 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 48 Einziehung einer Wegeparzelle - Teilstück Ardennenstraße vom Bergrather Fließ bis Herrenfeldchen -
- 49 Einziehung von Wegeparzellen - Bereich Bebauungsplan 271 Auerbachstraße -
- 50 Einziehung von Wegeparzellen - Im Kuckuck -
- 51 Einziehung von Wegeparzellen - Ecke Wilhelminenstraße/Im Hag -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
27.04.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

46

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 22.05.2005**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 13 Landeswahlordnung in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 während der Dienststunden, und zwar

Montag, 02.05.2005
von 08.00 - 18.00 Uhr,

Dienstag, 03.05.2005
von 08.00 - 15.30 Uhr,

Mittwoch, 04.05.2005
von 08.00 - 15.30 Uhr,

Freitag, 06.05.2005
von 08.00 - 12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten,

für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 06.05.2005 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach ihrer Eintragung ins Wählerverzeichnis.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 06.05.2005) versäumt hat,
- b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. Mai 2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 302/303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, ausgehändigt, wenn zunächst **nur** ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 21.04.2005
 Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 21. April 2005

Bertram
 Bürgermeister

47

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96 ff),

vom 09.05.2005 bis 18.05.2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

48

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 (Teilstück Ardennenstraße vom „Bergrather Fließ“ bis „Herrenfeldchen“)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Teilstück Ardennenstraße vom „Bergrather Fließ“ bis „Herrenfeldchen“ ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die in der Umlegung Nothberg N 78 1932/34 entstandene und als Wirtschaftsweg ausgewiesene Wegeparzelle sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der 4. Änderungen zum Bebauungsplan 58 „Ardennenstraße“ (Ausbau und Widmung für den öffentlichen Verkehr) aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegung Nothberg N 78 aus den Jahren 1932/34 Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler erhoben oder zur Niederschrift bei der Dienststelle Bauverwaltung, Baucontrolling, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister

49

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße –

Öffentliche Bekanntmachung

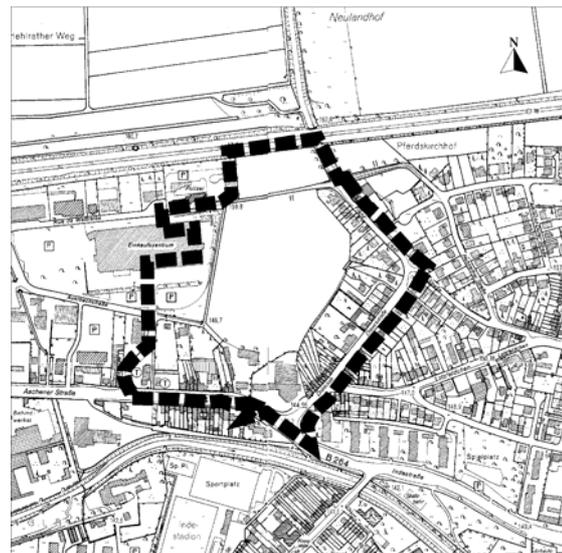
der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 96 Nrn. 86 und 133 sowie Flur 97 Nr.48 tlw. – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 271 – Auerbachstraße – ruhenden Festset-

zungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) aufzuheben.

Für die im Rezeß der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

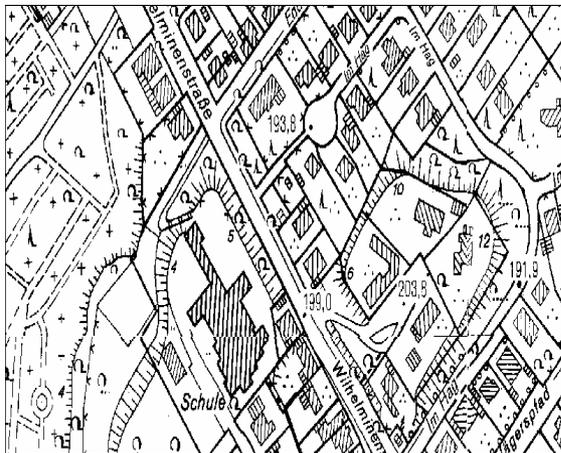
Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 beschlossen, eine Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 851 – gelegen Ecke Wilhelminenstraße / Im Hag – groß ca. 160 m² - gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der jeweils geltenden Fassung – einzuziehen.

Die vorgenannte Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt und soll nach rechtskräftiger Einziehung veräußert werden.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gem. § 7 (4) StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister